

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerald Ullrich, Alexander Graf Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/20519 –**

### **Vorschläge zum Mehrjährigen Finanzrahmen und zu Next Generation EU der EU-Kommission und die Deutsch-französische Initiative**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 27. Mai 2020 legte die Europäische Kommission ihre neuesten Vorschläge für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU für die Jahre 2021 bis 2027 (in Höhe von 1 100 Mrd. Euro) und für ein Wiederaufbauinstrument mit dem Titel „Next Generation EU“ (in Höhe von 500 Mrd. Euro an Zuschüssen und 250 Mrd. Euro an Krediten) vor (nachfolgend „Kommissionsvorschlag“ genannt).

Die Vorschläge der Europäischen Kommission bauen unter anderem auf der am 18. Mai 2020 vom französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron und der deutschen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vorgestellten „Deutschfranzösischen Initiative zur wirtschaftlichen Erholung Europas nach der Coronakrise“ auf (nachfolgend „deutsch-französischer Vorschlag“ genannt). Aus diesem dreiseitigen Dokument und der dazugehörigen Pressekonferenz ergeben sich Nachfragen, insbesondere zu den nicht unmittelbar mit der Corona-Krise zusammenhängenden Aspekten.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung bekennt sich zu den in den nachfolgenden Antworten erläuterten europapolitischen Prioritäten und setzt sich auf europäischer Ebene für ihre Umsetzung ein. Während der deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 gilt es zusätzlich, die besondere Rolle der rotierenden Präsidentschaft zu berücksichtigen. Die Ratspräsidentschaft stellt den Vorsitz in zahlreichen Arbeitsgruppen und Gremien beim Rat der Europäischen Union (EU). Dem Vorsitz kommt dabei eine vermittelnde Rolle zu, um die zu behandelnden Dossiers voranzubringen und Konsensfindung zwischen den Mitgliedstaaten zu unterstützen sowie den Rat gegenüber anderen EU-Organen zu vertreten. Dieser besonderen Verantwortung gilt es auch im Rahmen der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 sowie zu dem von der Europä-

ischen Kommission vorgeschlagenen Aufbauinstrument Next Generation EU gerecht zu werden.

1. Warum enthalten nach Kenntnis der Bundesregierung der Kommissionsvorschlag für Next Generation EU und der deutsch-französische Vorschlag 500 Mrd. Euro an Zuschüssen anstatt an Krediten (bitte begründen)?

Ist es aus Sicht der Bundesregierung notwendig (aus wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Gründen), dass ein Wiederaufbaufonds mehrheitlich aus Zuschüssen besteht (bitte begründen)?

- a) Wie will die Bundesregierung die Niederlande, Schweden, Dänemark und Österreich (vgl. F.A.Z., <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/frugale-vier-gegen-ausweitung-des-eu-budgets-aufgrund-von-corona-16776979.html>) und ggf. weitere Mitgliedstaaten, die darauf insistieren, dass ein europäischer Wiederaufbaufonds aus zurückzuzahlenden Krediten besteht, davon überzeugen, dass es mehrheitlich Zuschüssen bedarf?

Die Fragen 1 und 1a werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die deutsch-französische Initiative vom 18. Mai 2020 zur wirtschaftlichen Erholung Europas nach der Corona-Krise hat einen Fonds von 500 Mrd. Euro vorgeschlagen, der gezielt und zeitlich befristet EU-Haushaltsausgaben für die am stärksten betroffenen Sektoren und Regionen auf der Grundlage von EU-Haushaltsprogrammen und im Einklang mit europäischen Prioritäten bereitstellen soll. Auch nach den Vorschlägen der Europäischen Kommission für ein europäisches Aufbauinstrument („Next Generation EU“, im folgenden „Aufbauinstrument“) sollen darüber bestimmten Unionsprogrammen Mittel in den ersten Jahren des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 zugewiesen werden, um Maßnahmen zur Bewältigung der negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19 Pandemie zu finanzieren. Die Pandemie und ihre einschneidenden wirtschaftlichen Folgen treffen die Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise. Das Aufbauinstrument soll dazu beitragen, dass alle EU-Mitgliedstaaten angemessen hierauf reagieren können. Dies erfordert eine außergewöhnliche, einmalige Kraftanstrengung, auch in Form von Zuschüssen.

Gemäß den Schlussfolgerungen zur außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 sollen im Rahmen des Aufbauinstruments neben Krediten in Höhe von bis zu 360 Mrd. Euro auch Zuschüsse in Höhe von bis zu 390 Mrd. Euro vergeben werden.

- b) Soll nach Kenntnis der Bundesregierung nach den Plänen der Europäischen Kommission und der Bundesregierung zusammen mit dem Next-Generation-EU-Instrument ein verbindlicher Rückzahlungsplan verabschiedet werden, der diese Rückzahlungen festschreibt (bitte begründen und erläutern)?

Der geänderte Kommissionsvorschlag für den Eigenmittelbeschluss (COM(2020) 445 final) sieht vor, dass die Rückzahlung der zur Finanzierung des Aufbauinstruments an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung so geplant wird, dass vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2058 eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Zudem enthält der Kommissionsvorschlag eine Obergrenze für die jährliche Tilgungsleistung. Die Schlussfolgerungen zur außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 konkretisieren diese Regelungen dahingehend, dass bereits vor Ablauf des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 unter

Beachtung eines Mindestbetrags Rückzahlungen erfolgen sollen, und zwar mit Beträgen, die nicht wie vorgesehen für Zinszahlungen verwendet wurden. Dieser zur Tilgung eingesetzte Betrag kann mit Mitteln aufgestockt werden, die dem EU-Haushalt aus neuen Eigenmitteln zufließen.

2. Wie sollen nach Kenntnis der Bundesregierung beim Kommissionsvorschlag für das Next-Generation-EU-Instrument und beim deutschfranzösischen Vorschlag das in den EU-Verträgen festgelegte Prinzip eines stets ausgeglichenen EU-Haushalts (Artikel 310 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) gewährleistet werden (bitte begründen)?

Die Kommissionsvorschläge für das Aufbauinstrument wie auch die deutschfranzösische Initiative vom 18. Mai 2020 und die Schlussfolgerungen zur außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 stehen im Einklang mit Artikel 310 Absatz 1 Satz 3 AEUV, wonach der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist. Die für das Aufbauinstrument aufgenommenen Mittel werden bei der Haushaltsdurchführung als sogenannte zweckgebundene Einnahmen behandelt. Sie stellen eine anerkannte Ausnahme vom Grundsatz des Haushaltsausgleichs dar, unter anderem, weil sie im jeweiligen Haushaltsjahr grundsätzlich nicht mit einem bestimmten Eurobetrag, sondern mit einem Leertitel (sogenannter Pro-Memoria-Vermerk, p.m.) budgetiert werden, zu welchem ein Schätzbetrag informationshalber in den Erläuterungen angegeben wird. Zudem ist vorgesehen, dass im Eigenmittelbeschluss, der dem Erfordernis der Ratifikation in den nationalen Parlamenten nach Artikel 311 Absatz 3 AEUV unterliegt, quantitative und zeitliche Begrenzungen der Ermächtigung zur Kreditaufnahme sowie Absicherungen geregelt werden, die die Rückzahlung der aufgenommenen Schulden innerhalb der Eigenmittelobergrenze gewährleisten.

3. Welche Mehrheit ist nach Rechtsauffassung der Bundesregierung im Deutschen Bundestag zur Verabschiedung des neuen Eigenmittelbeschlusses angesichts dessen außergewöhnlicher, bisher nie dagewesener Tragweite nötig (bitte begründen)?

Der Eigenmittelbeschluss tritt gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV nach einstimmiger Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft. In Deutschland bedarf es dafür nach § 3 Absatz 1 Integrationsverantwortungsgesetz in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 GG und Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG einer einfachgesetzlichen Umsetzung in Form eines Vertragsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.

4. Hat die Bundesregierung ihrer Ansicht nach ihre Informationspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag aus dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vollständig erfüllt, auch wenn sie dem Deutschen Bundestag vor der Pressekonferenz am 18. Mai 2020 keine Version des deutsch-französischen Vorschlags hat zukommen lassen?

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag die deutsch-französische Initiative vor der Pressekonferenz der Bundeskanzlerin und des französischen Staatspräsidenten schriftlich übermittelt.

5. Teilt die Bundesregierung die Berechnungen der Kommission, nach denen für die Kredite, die die EU für das Next-Generation-EU-Instrument am Kapitalmarkt aufnehmen soll, Zinsen in Höhe von 17,4 Mrd. Euro für die Jahre 2021 bis 2027 insgesamt anfallen (bitte begründen, den effektiven Jahreszins in Prozent angeben und die anfallenden Zinsen nach Jahren aufschlüsseln sowie als Gesamtsumme bis zur vollständigen Rückzahlung angeben)?

Die Europäische Kommission nimmt laut Finanzbogen zu ihrem geänderten Vorschlag für den Eigenmittelbeschluss für die Jahre 2021 bis 2027 Zinsen in Höhe von insgesamt 17,4 Mrd. Euro (2018er Preise) bzw. 20,1 Mrd. Euro (in laufenden Preisen) an. Dies betrifft Zinsen für die Aufnahme von Mitteln in Höhe von insgesamt 537,4 Mrd. Euro (in laufenden Preisen) in den Jahren 2021 bis 2027 zur Finanzierung von Finanzhilfen und der Dotierung von Haushaltsgarantien im Rahmen des Aufbauinstruments, die aus dem EU-Haushalt zu erbringen wären und sich laut Europäischer Kommission wie folgt verteilen sollen:

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insg.
2018er Preise in Mrd. Euro	0,2	0,7	1,4	2,5	3,1	4,1	5,4	17,4
Laufende Preise in Mrd. Euro	0,2	0,8	1,5	2,8	3,5	4,8	6,4	20,1*

\* Rundungsdifferenz

Für ihre Zinsprojektion muss die Europäische Kommission verschiedene Annahmen treffen, insbesondere zum jährlichen Finanzbedarf, der von den tatsächlichen Zahlungsprofilen abhängen wird, der durchschnittlichen Laufzeit der zu begebenden Anleihen und den entsprechenden durchschnittlichen Renditen, die die EU für ihre Anleihen zu zahlen hat. Entsprechende Schätzungen unterliegen Unsicherheiten. Gemäß den Schlussfolgerungen zur außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 sollen im Rahmen des Aufbauinstruments Zuschüsse in Höhe von 390 Mrd. Euro (2018er Preise) vergeben werden, also weniger als von der Europäischen Kommission ursprünglich vorgeschlagen, so dass auch von niedrigeren Zinszahlungen des EU-Haushalts für die zur Finanzierung der Zuschüsse aufgenommenen Mittel auszugehen ist. Für Zinszahlungen sehen die Schlussfolgerungen einen Betrag von rund 12,9 Mrd. Euro (2018er Preise) vor.

6. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung notwendig, dass der neue Eigenmittelbeschluss eine bis 2058 erhöhte Eigenmittelobergrenze (wenn der letzte Kredit an die Gläubiger zurückgezahlt wird) in Höhe von 2,0 Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU-Mitgliedstaaten enthält (bitte begründen), oder wäre es nach Ansicht der Bundesregierung sinnvoll, im neuen Eigenmittelbeschluss bereits festzulegen, dass die Eigenmittelobergrenze nach einem degressiven Schlüssel wieder absinkt (bitte begründen)?

Der geänderte Vorschlag der Europäischen Kommission für einen neuen Eigenmittelbeschluss sieht in Artikel 3 Absatz 1 eine allgemeine Erhöhung der Mittel für Zahlungen auf 1,4 Prozent des Brutto-nationaleinkommens vor. Dazu käme die in Artikel 3c des geänderten Vorschlags vorgeschlagene vorübergehende und gesonderte Erhöhung der Eigenmittelobergrenze um 0,6 Prozentpunkte bis Ende 2058.

Diese gesonderte Erhöhung um weitere 0,6 Prozentpunkte soll ausschließlich für die Zinszahlungen und die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Anleihen

und gleichzeitig als deren Absicherung dienen. Nach Aussage der Europäischen Kommission deckt diese Erhöhung die gemäß Artikel 3b Absatz 2 vorgesehenen maximalen jährlichen Rückzahlungsbeträge, eventuelle Zahlungsausfälle bei den an die Mitgliedstaaten weitergereichten Darlehen, mögliche Wirtschaftsrückgänge und mögliche Veränderungen bei den Zinskonditionen ab.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es durchaus plausibel, nachvollziehbar und sinnvoll, die Rückzahlung der Anleihen gesondert abzusichern. Die Schlussfolgerungen zur außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 sehen nun vor, dass die Eigenmittelobergrenzen ausschließlich zur Deckung aller Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der Mittelaufnahme zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise ergeben, vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte aufgestockt werden, bis diese Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2058.

7. Teilt die Bundesregierung die Haltung der Europäischen Kommission, dass der letzte Kredit des Next-Generation-EU-Instruments erst 2058 an die Gläubiger zurückgezahlt werden soll (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat sich in den Verhandlungen für einen Rückzahlungsbeginn vor 2028 eingesetzt und hätte sich auch ein entsprechend früheres Ende des Rückzahlungszeitraums vorstellen können. Ein Beginn der Tilgungen im Zeitraum des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens ist für eine ernste und solide Haushaltsführung der EU ein wichtiges Signal.

Die Schlussfolgerungen zur außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 sehen vor, dass bereits vor Ablauf des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 unter Beachtung eines Mindestbetrags Rückzahlungen erfolgen sollen, und zwar mit Beträgen, die nicht wie vorgesehen für Zinszahlungen verwendet wurden. Dieser zur Tilgung eingesetzte Betrag kann aufgestockt werden mit Mitteln, die aus neuen Eigenmitteln dem EU-Haushalt zufließen.

8. Nach welchen Kriterien und Verteilungsschlüsseln sollen nach Plänen der Bundesregierung die Zuschüsse für Deutschland (laut aktuellem Vorschlag 28,8 Mrd. Euro) aus dem Next-Generation-EU-Instrument an Empfänger in Deutschland verteilt werden (bitte begründen)?

Die Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Schaffung einer Aufbau- und Resilienzfazilität sind noch nicht abgeschlossen und werden nun auf der Grundlage der bei der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 erreichten Einigung weitergeführt. Die Verwendung der Mittel wird dann auf der Basis der Verordnung weiter zu verfolgen und zu entscheiden sein.

Für die Instrumente ReactEU und den Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund) werden die Verhandlungen nun ebenfalls auf Basis der nun erfolgten Einigung im Europäischen Rat fortgesetzt. Die Bundesregierung wird sich zur Frage der Verteilung der Mittel aus diesen Instrumenten mit den Bundesländern abstimmen. In diesen Gesprächen werden die in den jeweiligen Verordnungen genannten Kriterien berücksichtigt.

9. Welche der nicht unmittelbar mit der Corona-Krise zusammenhängenden politischen Ziele aus dem deutsch-französischen Vorschlag will die Bundesregierung in den Verhandlungen im Rat zum MFR 2021-2027 und zum Next-Generation-EU-Instrument – insbesondere angesichts der steigenden deutschen Beiträge – vorantreiben (bitte begründen)?

Ziel der deutsch-französischen Initiative zur Einrichtung eines Fonds zur wirtschaftlichen Erholung ist es, durch Erneuerung und Stärkung des Wirtschaftswachstums in der EU eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung zu fördern. Die Verwendung von Mitteln im Rahmen des Fonds ist vorgesehen auf Grundlage der EU-Haushaltsprogramme, sowie im Einklang mit europäischen Prioritäten. Hierzu zählen insbesondere die Unterstützung einer widerstandsfähigen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2050, eine Beschleunigung der Digitalisierung, Stärkung von Forschung und Innovation sowie eine Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit der EU. Die Bundesregierung verweist auf die im Rahmen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 hierzu gefassten Beschlüsse. Diese umfassen unter anderem einen Aufbauplan zur Stärkung des Aufschwungs und der Resilienz der Volkswirtschaften in der EU, sowie die durchgängige Berücksichtigung von Klimaschutzmaßnahmen in den Strategien und Programmen, die über den MFR und das Aufbauinstrument finanziert werden.

- a) Will die Bundesregierung in diesen Verhandlungen Fortschritte hin zu einer europäischen Mindestbesteuerung anstreben (bitte begründen)?

Wenn ja, welchen direkten, kurz- und mittelfristigen Vorteil sieht die Bundesregierung in einer europäischen Mindestbesteuerung (bitte begründen)?

Wenn ja, welche konkreten Fortschritte strebt die Bundesregierung während dieser Verhandlungen an (bitte begründen)?

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für eine faire Besteuerung international tätiger Unternehmen ein. Die Herausforderungen, die die zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft mit sich bringt, lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung am besten durch ein international abgestimmtes und einheitliches Vorgehen aller Staaten bewältigen. Derzeit arbeitet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Auftrag der G20 intensiv an Lösungen für die angemessene Besteuerung von Unternehmen der digitalisierten Wirtschaft. Dies wird auch durch den deutsch-französischen Vorschlag für eine globale effektive Mindestbesteuerung unterstützt. Die Bundesregierung wird ihre Ratspräsidentschaft nutzen, um die Ergebnisse des OECD-Prozesses zu analysieren und die notwendigen Schlussfolgerungen aus europäischer Perspektive zu ziehen.

- b) Will die Bundesregierung in diesen Verhandlungen Fortschritte hin zu einer gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage anstreben (bitte begründen)?

Wenn ja, welche konkreten Fortschritte strebt die Bundesregierung während dieser Verhandlungen an (bitte begründen)?

Die Verhandlungen zur gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage stellen einen wichtigen Bestandteil der Harmonisierung des europäischen Regelungsrahmens im Bereich der Unternehmensbesteuerung dar. Die Bundesregierung wird ihre Ratspräsidentschaft nutzen, um die Arbeiten an diesem steuerlichen Dossier voranzubringen.

- c) Will die Bundesregierung in diesen Verhandlungen Fortschritte hin zu einem europäischen Mindestlohn anstreben (bitte begründen)?

Wenn ja, welchen Höhen strebt die Bundesregierung bei einem europäischen Mindestlohn in den einzelnen Mitgliedstaaten an (bitte begründen)?

Wenn ja, welche konkreten Fortschritte strebt die Bundesregierung während dieser Verhandlungen an (bitte begründen)?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den von der Kommission bereits angestoßenen Prozess zur Ausarbeitung eines Rechtsakts zu gerechten Mindestlöhnen in der EU mit den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 und zum Aufbauinstrument zu verknüpfen.

Die Bundesregierung arbeitet an der Umsetzung des im Koalitionsvertrag verankerten Vorhabens, einen europäischen Rahmen für nationale Mindestlohnregelungen in den EU-Staaten zu entwickeln. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

Nach Vorlage eines möglichen Rechtsakts durch die Kommission wird die Bundesregierung während der deutschen Ratspräsidentschaft, aber auch danach mit allen Mitgliedstaaten an einem EU-Rahmen für nationale Mindestlöhne arbeiten, der den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Sozialpartnerschaft und ihre herausgehobene Rolle bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen stärkt und zur Einkommensstabilisierung auch in Wirtschaftskrisen beiträgt.

- d) Will die Bundesregierung in diesen Verhandlungen Fortschritte hin zu einer Änderung des EU-Wettbewerbsrechts zugunsten der Schaffung von sogenannten Europäischen Champions anstreben (bitte begründen)?

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit Frankreich für eine Modernisierung des europäischen Wettbewerbsrechts ein. Dabei steht möglicher Anpassungsbedarf im Hinblick auf zunehmend digitale und globale Märkte im Vordergrund. Ziel ist, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft insgesamt zu stärken. Die Bundesregierung begrüßt, dass die Europäische Kommission hierzu vor kurzem verschiedene Vorschläge vorgelegt hat und wird diese konstruktiv begleiten.

Wenn ja, mit welchen Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und auf die Preise für Verbraucher rechnet die Bundesregierung (bitte begründen)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine Modernisierung des Wettbewerbsrechts und seine konsequente Durchsetzung faire Wettbewerbsbedingungen gerade auch kleine und mittelständische Unternehmen begünstigt und sich darüber hinaus positiv im Verbraucherpreisniveau niederschlägt.

Wenn ja, welche konkreten Fortschritte strebt die Bundesregierung während dieser Verhandlungen an (bitte begründen)?

Die Bundesregierung strebt an, die Verhandlungen zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission im Bereich Wettbewerbsrecht während der deutschen Ratspräsidentschaft bestmöglich voranzubringen.

10. Will die Bundesregierung in den Verhandlungen zum MFR 2021–2027 und zum Next-Generation-EU-Instrument im Rat anstreben, alle EU-Ausgaben einer Rechtsstaatskonditionalität mit sogenannter umgekehrter qualifizierter Mehrheit zu unterwerfen – d. h., dass die Feststellung mangelnder Rechtsstaatlichkeit durch die EU-Kommission im Rat nur durch qualifizierte Mehrheit abgelehnt werden kann (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards in der Union und ihren Mitgliedstaaten Voraussetzung dafür ist, dass Mittel aus dem EU-Haushalt korrekt verwendet werden.

In den Schlussfolgerungen zur außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 gibt der Europäische Rat erstmals im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens ein explizites Bekenntnis zu Rechtsstaatlichkeit ab. Die Bundesregierung wird sich in den Verhandlungen im Rat und mit dem Europäischen Parlament weiter engagiert für eine Einigung über die Verknüpfung von EU-Haushaltsmitteln mit der Einhaltung rechtsstaatlicher Standards einsetzen.

11. Wird die Bundesregierung in den Verhandlungen zum Next-Generation-EU-Instrument im Rat darauf hinwirken, dass alle Ausgaben aus dem Next-Generation-EU-Instrument den Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof, die Europäische Staatsanwaltschaft, die Europäische Betrugsbekämpfungsbehörde (OLAF) und den Rechnungsprüfungsausschuss des Europäischen Parlaments unterliegen (bitte begründen)?
12. Will die Bundesregierung in den Verhandlungen zum MFR 2021–2027 und zum Next-Generation-EU-Instrument im Rat anstreben, dass sich alle Mitgliedstaaten verbindlich verpflichten, Fälle und Verdachtsfälle von Betrug mit EU-Geldern an das europäische Early Detection and Exclusion System (EDES) zu melden und keine Aufträge aus EU-Geldern an dort registrierte verurteilte Betrüger mehr zu vergeben (bitte begründen)?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einem effektiven und effizienten Schutz der finanziellen Interessen der EU und unterstützt sämtliche Maßnahmen und Initiativen, die diesem Ziel dienen und in einem angemessenen Verhältnis zum damit verbundenen Bürokratieaufwand stehen. Da die mit dem Next Generation EU-Instrument verbundenen Ausgaben über den EU-Haushalt abgewickelt werden, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass auch diese Ausgaben in demselben Umfang den geltenden Kontroll-, Untersuchungs- und Überwachungsrechten der zuständigen Institutionen und Organe sowie den zum Schutz der finanziellen Interessen eingerichteten Berichterstattungs- und Analyseinstrumenten unterliegen wie die übrigen Ausgaben des EU-Haushaltes.

13. Wird die Bundesregierung in den Verhandlungen zum Next-Generation-EU-Instrument im Rat darauf hinwirken, dass alle Mitgliedstaaten, die Mittel aus dem Instrument erhalten, sich an einer verbindlichen Verteilung der in der EU ankommenden Asylantragsteller im Sinne einer gegenseitigen Solidarität beteiligen (bitte begründen)?

Im Rahmen der Bemühungen um eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems setzt sich die Bundesregierung auch für eine solidarische Verteilung von in der EU ankommenden Schutzsuchenden ein. Der Vorschlag der Kommission zum Aufbauinstrument verknüpft eine Vergabe von Zuschüssen oder Krediten aus dem Aufbauinstrument nicht mit einer Verteilung von in der EU ankommenden Asylantragstellern.



14. Wird die Bundesregierung in den Verhandlungen zum MFR 2021–2027 und zum Next-Generation-EU-Instrument im Rat darauf hinwirken, dass nur Empfänger in solchen Mitgliedstaaten Mittel aus dem MFR 2021–2027 und aus dem Next-Generation-EU-Instrument erhalten können, denen die Europäische Kommission im Europäischen Semester Reformfortschritte bescheinigt hat (bitte begründen)?
15. Wird die Bundesregierung in den Verhandlungen zum Next-Generation-EU-Instrument im Rat darauf hinwirken, dass nur Empfänger in solchen Mitgliedstaaten Zuschüsse aus dem Next-Generation-EU-Instrument erhalten können, die sich verpflichten, nach der Corona-Krise Primärüberschüsse zu erwirtschaften?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 und dem Aufbauinstrument sollen die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie abgefedert sowie Widerstandsfähigkeit und Wachstumspotenzial der EU-Mitgliedstaaten und der EU als Ganzes gefördert werden. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Aufbau- und Resilienzfazilität ist dabei das zentrale Programm des Aufbauinstruments. Um Mittel aus dem Programm zu erhalten, sind die Mitgliedstaaten gemäß dem Vorschlag der Europäischen Kommission verpflichtet, Aufbau- und Resilienzpläne vorzulegen, die im Einklang mit den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen und Reformprioritäten sowie den Schwerpunkten im Rahmen des Europäischen Semesters stehen. Die Bundesregierung unterstützt die Einbettung des Prozesses zur Aufbau- und Resilienzfazilität in das Europäische Semester ausdrücklich. Der Vorschlag sieht vor, dass die Europäische Kommission die vorgelegten Pläne anhand eines Kriterienkataloges bewertet, der auch die effektive Adressierung von im Europäischen Semester identifizierten Herausforderungen beinhaltet. Dabei wird auch geprüft, ob der Plan zur Stärkung des Wachstumspotenzials und der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz des jeweiligen Mitgliedstaates beiträgt und Maßnahmen in Bezug auf den ökologischen und digitalen Wandel enthält. Dies bestätigen die Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020. Die Verpflichtung, einen Primärüberschuss zu erwirtschaften, ist als Kriterium nicht vorgesehen. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine Einhaltung der Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ein.

16. Wie unterscheiden sich nach Kenntnis der Bundesregierung die „Nationalen Aufbau- und Resilienzpläne“ (in manchen Dokumenten „Nationale Reform- und Resilienzpläne“ genannt) im Kommissionsvorschlag von den im Europäischen Semester bereits existierenden „Nationalen Reformprogrammen“?
  - a) Werden nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem Kommissionsvorschlag alle Mitgliedstaaten jährlich sowohl „Nationale Aufbau- und Resilienzpläne“ als auch „Nationale Reformprogramme“ vorlegen müssen (bitte begründen)?
  - b) Zu welchem Datum sollen nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem Kommissionsvorschlag die Mitgliedstaaten erstmals ihre „Nationalen Aufbau- und Resilienzpläne“ vorlegen?

Die Fragen 16, 16a und 16b werden gemeinsam beantwortet.

Die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten sollen wirksam zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht vor, dass die Aufbau- und Resilienzpläne einen Anhang zum jeweiligen „Nationalen Reformprogramm“ darstellen. Die Aufbau-

und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten müssen der Europäischen Kommission laut Vorschlag der Europäischen Kommission bis spätestens 30. April 2021 vorliegen. Nach Beschluss soll das Nationale Reform-programm zur Berichterstattung über die Umsetzung der Pläne genutzt werden.

17. Wird die Bundesregierung in den Verhandlungen zum MFR 2021–2027 und zum Next-Generation-EU-Instrument im Rat darauf hinwirken, dass die solidarischen Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten von einer Informationskampagne begleitet werden, die die EU-Bürger über die Maßnahmen aufklärt (bitte begründen)?

Würde eine solche Informationskampagne nach Ansicht der Bundesregierung verhindern, dass sich manche EU-Bürger, Regionen oder Mitgliedstaaten – insbesondere in Krisenzeiten – allein gelassen fühlen und/oder empfänglich für Desinformation aus Drittstaaten werden (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die im Rahmen der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen und dem Aufbauinstrument zu ergreifenden solidarischen Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten transparent kommuniziert werden müssen, um EU-Bürgerinnen und -Bürger, Regionen und Mitgliedstaaten mit den notwendigen Informationen zu versorgen, Entscheidungen zu erklären und etwaiger Desinformation aktiv zu begegnen. Auf öffentlich verfügbare Dokumente der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates zur Aufklärung der EU-Bürgerinnen und -Bürger wird verwiesen: vgl. [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA\\_20\\_935](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_20_935).

Auch nach Abschluss der Verhandlungen ist bürgernahe Kommunikation zum gemeinsam ausgehandelten Ergebnis prioritäre Aufgabe der Europäischen Kommission, des Rates und aller Mitgliedstaaten. Informationen zur Einigung des Europäischen Rates finden sich beispielsweise auf der offiziellen Webseite der Bundesregierung zur Deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 (<https://www.eu2020.de/eu2020-de/aktuelles/artikel/-/2370540>) sowie auf der Webseite des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union (<https://www.onsilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2020/07/17-21/>).

Strategische Kommunikation über Europa und die EU-Politik ist eine unabdingbare Maßnahme zur Bekämpfung von Desinformation (vgl. Seiten 18 und 19 der Mitteilung der Europäischen Kommission zur „Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept“ (COM(2018) 236 final) vom 26. April 2018: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A52018DC0236>).

18. Wie steht die Bundesregierung jeweils zu den von der Europäischen Kommission ins Spiel gebrachten neuen Eigenmittelarten ([https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/about\\_the\\_european\\_commission/eu\\_budget/1\\_en\\_act\\_part1\\_v9.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/about_the_european_commission/eu_budget/1_en_act_part1_v9.pdf), S. 15; bitte begründen)?

Die Frage bezieht sich auf eine im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument veröffentlichte Mitteilung der Europäischen Kommission vom 27. Mai 2020. Auf der von dem Fragesteller zitierten Seite diskutiert die Europäische Kommission verschiedene neue Eigenmittel zur unterstützenden Finanzierung der Rückzahlung der für das Aufbauinstrument an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel. Dies könnten etwa Eigenmittel auf Basis eines um den Luft- und Seeverkehr erweiterten Emissionshandelssystems (ETS) sowie ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus sein. Zusätzlich erwähnt die Europäische Kommission mögliche Eigenmittel auf Basis der Geschäftstätigkeit großer Unter-

nehmen, die vom Binnenmarkt profitieren. Schließlich beleuchtet die Kommission eine Digitalsteuer auf Grundlage von Vorarbeiten der OECD und der G20.

Bis auf einen Vorschlag für ein grundsätzliches ETS-basiertes Eigenmittel liegen zu diesen Ankündigungen noch keinerlei Rechtsetzungsvorschläge vor. In den Schlussfolgerungen zur außer-ordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 wird festgelegt, dass zum 1. Januar 2021 ein neues Eigenmittel in Form eines nationalen Beitrags auf Basis nicht-recycelter Kunststoffabfälle eingeführt werden soll. Außerdem wird festgelegt, dass die Europäische Kommission als Grundlage für zusätzliche Eigenmittel im ersten Halbjahr 2021 Vorschläge für einen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus und für eine Digitalabgabe macht. Schließlich soll die Europäische Kommission einen überarbeiteten Vorschlag für ein erweitertes ETS-Eigenmittel vorlegen. Ob diese Ansätze tragfähige Einnahmen generieren könnten, ist erst nach Vorlage konkreter Rechtsetzungsvorschläge in Abwägung mit anderen politischen Zielen und Möglichkeiten der Mittelverwendung zu beurteilen.

19. Wie soll – jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung über die Pläne der Europäischen Kommission sowie nach den Plänen der Bundesregierung – das vorgeschlagene neue Eigenmittel auf Basis des Emissionshandelsystems ausgestaltet sein (bitte begründen)?
  - a) Welche Bereiche der Schifffahrt wollen die Europäische Kommission und die Bundesregierung jeweils in einen „gemeinsamen Emissionshandel im Bereich der Schiffe“ einbeziehen (bitte auch hinsichtlich der Kriterien für die Einbeziehung eines Schiffes in den „gemeinsamen Emissionshandel“ [Flagge, Heimathafen, Eigentümerstruktur, Größe, Verwendungszweck, Antriebstechnik, benutzte Wasserwege der EU-Mitgliedstaaten – Binnengewässer, Küstenmeere, Anschlusszone, Ausschließliche Wirtschaftszone –, angesteuerte Häfen etc.] begründen)?
  - b) Welche Staaten wollen die Europäische Kommission und die Bundesregierung jeweils in einen „gemeinsamen Emissionshandel im Bereich der Schiffe“ einbeziehen (bitte begründen)?
  - c) Streben die Europäische Kommission und die Bundesregierung jeweils die Einbeziehung des „Bereichs der Schiffe“ in das bestehende EU-Emissionshandelssystem an, oder streben die Europäische Kommission und die Bundesregierung ein separates Emissionshandelssystem für den „Bereich der Schiffe“ an (bitte begründen)?
  - d) Welche Teile der Luftfahrt (die nicht bereits im bestehenden EU-Emissionshandelssystem enthalten sind) wollen die Europäische Kommission und die Bundesregierung jeweils in das EU-Emissionshandelssystem aufnehmen (bitte begründen)?
  - e) Befürwortet die Bundesregierung die Idee der Europäischen Kommission, bei in Zukunft steigenden Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem diese zusätzlichen Einnahmen in europäische Fonds (z. B. den Innovationsfonds), als neues Eigenmittel in den EU-Haushalt, oder in die Rückzahlung von für im Rahmen des Next-Generation-EU-Instruments aufgenommenen Krediten fließen zu lassen (bitte begründen)?

Die Fragen 19, 19a bis 19e werden gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Vorschlag von 2018 die Einführung eines Eigenmittels auf Basis bestimmter Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem (ETS-Eigenmittel) vorgeschlagen. Im Vorfeld des Europäischen Rates am 20. Februar 2020 wurde diskutiert, den Teil der Versteigerungserlöse aus dem ETS als Eigenmittel an die EU abzuführen, der einen durchschnittli-

chen jährlichen Erlös aus einem dreijährigen Zeitraum (hier: 2016 bis 2018) übersteigt. Dieser Vorschlag fand im Europäischen Rat keine Unterstützung und wird in dieser Form auch von der Bundesregierung abgelehnt. Eine von der Kommission vorgeschlagene Abführung von Erlösen aus dem ETS als EU-Eigenmittel hätte ausgehend vom derzeitigen ETS-Preisniveau erhebliche Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Der Energie- und Klimafonds, aus dem das deutsche Klimaschutzpaket finanziert wird, speist sich aus ETS-Einnahmen, die mit nationalen Mitteln auszugleichen wären.

Hinsichtlich einer möglichen Erweiterung des ETS (Einbeziehung des Seeverkehrs) hat die Kommission erst Ende Juni die öffentlichen Anhörungen abgeschlossen und führt aktuell eine Folgenabschätzung durch, die voraussichtlich Mitte Juni 2021 abgeschlossen werden soll. Bisher liegt daher noch kein Rechtsetzungsvorschlag vor. Erst auf Grundlage eines solchen kann eine erste Einschätzung der Bundesregierung erfolgen. Dasselbe gilt für den Luftverkehr. In den Schlussfolgerungen zur außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 wird die Kommission ersucht, einen Vorschlag für ein überarbeitetes Emissionshandelssystem (EHS) vorzulegen, das möglicherweise auf den Luft- und Seeverkehr ausgeweitet wird.

Hinsichtlich der Einführung eines ETS-basierten Eigenmittels ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass EU-Eigenmittel nach dem Gesamtdeckungsprinzip der Finanzierung des allgemeinen Haushalts dienen. Angesichts des Ziels eines klimaneutralen Europas ist außerdem zu berücksichtigen, dass CO<sub>2</sub>-basierte Eigenmittel langfristig ungeeignet erscheinen, stabile Einnahmen zu generieren.

20. Wie soll nach Kenntnis der Bundesregierung das vorgeschlagene neue Eigenmittel „based on the operations of enterprises“ jeweils nach den Plänen der Europäischen Kommission sowie nach den Plänen der Bundesregierung ausgestaltet sein (bitte begründen)?
  - a) Wann rechnet die Bundesregierung mit einer erstmaligen Befassung im Rat mit dieser Idee für ein neues Eigenmittel?
  - b) Wann rechnet die Bundesregierung mit einem Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Rechtstext zu diesem neuen Eigenmittel?
  - c) Nach welchen Kriterien (z. B. Umsatz, Gewinn, Unternehmenswert, Unternehmenssitz, Ort der Unternehmenstätigkeit, Rechtsform) sollen Unternehmen nach den Plänen der Europäischen Kommission und der Bundesregierung jeweils dieses neue Eigenmittel in welcher Höhe bezahlen (bitte begründen)?

Die Fragen 20, 20a bis 20c werden gemeinsam beantwortet.

Zu dem in der Frage genannten möglichen neuen Eigenmittel dauern die internen Abstimmungsverfahren der Europäischen Kommission noch an. Daher sind der Bundesregierung weitergehende Äußerungen nicht möglich.